

Geld, dann auch verallgemeinert (f. 2); zumeist vom Standpunkt des zur Leistung Verpflichteten (des Schuldners), aber auch zum. des die Zahlung zu fordern Berechtigten (des Gläubigers): Schulden machen; haben; In Schulden fallen, sich stürzen; An jemanden Schuld sein, fischen, flehen; Eine Schuld beseitigen, erlösen, bezahlen usw., z. B. auch übertr.: Eine Schuld der Dankbarkeit abtragen; Die Schuld der Natur bezahlen, sterben; — Eine Schuld anerkennen, leugnen; (Ausgehende) Schulden einfordern, eintreiben; einlagern, u. a. — 2) ein Vergehen in bezug auf die zu leistende Buße und Sühne und auf die Verletzung und Nichterfüllung des Gefollten: a) Im allgemeinen wird die Mz. (vgl. 1) gemieden, außer: Zu Schulden (auf)suchen — sich etwas kommen lassen u. ä.; doch z. B. noch: Vergib uns unsre Schulden; Ich will ... stille seinen meine Schulden. G. / h) Stiefende Verbindungen, f. a und 3: Die Schulden (von etwas) auf einen (auch f. 3): auf einen Umfang legen, schieben, wälzen, werfen; Die Schuld einem belassen, aufschreiben; Einer Person (oder f. 3) einem Umfang etwas Schuld geben; An etwas Schuld haben; Etwas ist jemandes Schuld, die Schuld der Umstände, Verantwortl. (f. 3); Die Schuld (von etwas) liegt an einem oder etwas; (Die) Schuld tragen (von etwas); Ehne Schuld (an etwas) sein; Ehne meine Schuld; Außer Schuld sein (bei etwas); Eine Schuld auf sich laden, nehmen. — 3) die Ursache, Veranlassung zu etwas, — gew. sofern dies nicht so ist, wie es sein sollte, doch auch ganz verallgemeinert, — zumeist in der Aussage: Jemand oder etwas ist schuld an etwas; daran, daß ... Daß dich nicht gleicher Trief in gleiche Not gebracht, i. ft. Aufzeichnung [2], das dankst du ihr. — Als Bspw., z. B.: A. schuld befelegt [2]; schuld beladen [2]; schuld beweis [2]; schuld bewußt; schuldbewußte [2]; schulddote [1]. Vollstreckungsbeamter (Exekutor); Schuldbrief [1], -verschreibung (Obligation); Schuldbuch [1]; Schuldverlaß [1]; Schuldforberung [1]; Schuldgehör [1]; Schuldgefängnis, -haft [1], für Schuldner; Schuldheiß, f. Schuldheiß; Schuldfrage [1], womit man eine Schuld einlagt; schuldig [2], vgl. ungschuldig; Schuldmann [1], Schuldner; Schuldopfer [2], zur Sühnung einer Schuld; Schuldopfer(en) [1], vgl. Geldopfer; Schuldregister [1]; Schuldfrage [1]; Schuldheiß, -brief; Schuldtrum, -gefängnis; Schuldverschreibung, -brief; schuldigvoll [2]. — 5) nur zu 1, z. B.: schuldenbelastet; schuldenfrei; schuldenlos; schuldenlastig; Schuldenmasse; Schuldentilgung. || **Schäldbar**, Ev.: Schuld tragend. **Schuldbar**, Schuld, Verschuldung. || **Schälden**, tr.: schuldig (f. d.) sein: 1) Einem etwas schulden, z. B. Geld; auch: Was ich auch bin, dir schuld' [dank'] ich es mir. **Gham.** — 2) Etwas schulden, sich schuldig kommen lassen; Unrechtes begehen, f. verschulden. || **Schuldhaft**, Ev.: schuldbar. | **Schädlig**, Ev.: 1) (gew. ohne Steigerung) zur Zahlung oder Leistung von etwas verpflichtet (f. Schuld 1). a) in bezug auf Geldzahlung: Einem (sonstwo viel) Geld — für die Ware —, kurz: die Ware schuldig sein, u. ä. / b) allgemein: Schädlich sein, etwas zu tun; Einem Dant, weil schuldig sein, zu danken haben; Einem seine Pflicht schuldig sein; Wie ich es schuldig bin (schuldgermaßen: weile); Die schuldige [geschehene] Dankart, Mühsicht, Gehrfucht; Mit schuldiger [im Kranzleis] auch: schuldiger] Hochachtung; Einem die Antwort schuldig bleiben, usw. — 2) schuldbeladen; Schuld (f. d. 2) habend: a) ohne abhängige Verhältnisse: Schuldig oder ungschuldig, schuldigos; Der Schuldige; schuldige, schuldigere Zeit; Mit schuldiger Hand: Die Richter haben | ihr „Schuldig“ ausgesprochen über eins; usw. / b) mit Genitiv zur Angabe der Schuld, des Vergehens, auch höhrend: Aufmerksamkeiten, deren sich seine Großmutter nie wieder schuldig machte. **Sch. / c)** mit Genitiv zur Angabe der verwirkten Strafe: Des Todes, des höchsten Feuers, des Mats, Gerichts schuldig. / d) biblisch: Einem schuldig sein (f. 1 a), sich gegen ihn versündigt haben; ähnlich: An einem oder etwas schuldig sein (vgl. 3). — 3) An etwas schuldig sein (vgl. 2 d), gew.: schuld (f. d. 3). || **Schäldigen**, tr.: 1) (verallend) Einem etwas schuldigen, schuldig sein, schulden (f. d.). — 2) (verallt.) Einen schuldigen, — um etwas; mit Genitiv oder mit daß ..., f. ans-, beschuldigen. || **Schuldiger**, ber., — s; w.: nam. biblisch = Schuldner. || **Schuldigkeit**, die; — en: 1) die Verpflichtung, etwas zu leisten; Pflicht. — 2) eine schuldige Geldsumme. || **Schuldner**, der., — s; w.: einer, der — und sofern er — in jemandes Schuld (f. d. 1) ist, allgemein (z. B. Röm. 1, 14; 8, 12) und bef. in bezug auf Geldschulden; weiblich: Schuldnerin. || **Schuldum**, das., — (e)s o.: Schuldigkeit, Verpflichtung.

1. **Schule**, die; —n; Sch^ul^uchen: 1) Anstalt, in der eine Gesellschaft von Zöglingen (Sch^uler) Unterricht empfängt: a) allgemein: Eine, die Schule besuchen; In die, nach der Schule gehen, versch.; Hinter, neben die Schule gehen = die Schule schwänzen, veräumen (vgl. auch schulen II); ferner auch übertr.: Durch die Schule gelaufen sein, die flüchtig durchgemacht und sich dabei manches, wenn auch nicht gründlich, angeeignet haben; Bei einem in die oder zur Schule gehen; Aus der Schule plaudern, schwatzen, usw. / b) in bezug auf höhere, gelehrte Schulen im Gegs. zur Anwendung im Leben (versch. d.): Wärrer, die nach der Schule schmieden; Er verlegte die Veredlungssaiten aus dem Leben in die Schule, usw. / c) juw. = Unterricht in der Schule: Freie Schule haben; Der Schullehrer hält, gibt Schule; Die Schule aussetzen, schließen; Heute ist keine Schule; Die Schule fängt um 8 Uhr an und ist um 12 aus. / d) juw. (vgl. Dorf): die Gesellschaft der Schüler: Die ganze Schule gerät in Aufregung; Ein Begräbniß mit der ganzen (haten) Schule usw., f. i. / e) übertr. (vgl. a, versch. b): das, wo (oder wovon) man etwas lernt, anwendbare Nützlichkeit in etwas gewinnt und ausbildet: Die harte Schule der Widerwärtigkeit, Not, des Elends; Jammer, die Schule großer Weisheit und starker Charaktere; In guter Schule / hat er des Schmiedekunsts Künste aus- gelernt. **Sch.**; Die Schule des Krieges; Eine Schule der Auszweiflung. **W.** usw. / f) oft als Titel von Büchern, die in geordneter Reihen- folge Anweisungen und Übungen für etwas zu Erlernendes (nam. für die Grundlehren) enthalten: Schule des deutschen Stills; der Kalligraphie; des Klavierspiels (Klavierschule), usw.; — ähnlich: (Mat.) Übungsstufe für Ungenauigkeit und Festigkeit der Hand; — (Reitt.) die Gefamtheit der Gangarten, sowohl in Bezug auf das zuguterebende Tier als auf den, der das Reiten erlern. / g) eine durch Gleichartigkeit der Richtung verbundene, eig. und zunächst um einen bestimmten Meister sich scharende Ge- samtheit im Gebiet der Künste und Wissenschaften (z. B.: Dichter-, Malerschule); Die Tizianische Schule; Ein Cariani sagt: Ich bin von keiner Schule. **W.** / h) in bezug auf Juden = Synagoge, sofern sie zugleich Bet- und Lehrhaus war, f. **Matth.** 4, 23; 6, 2. / i) übertr. in Ruame, Pfanzschule (f. d.). / j) bei den Walfisch- fahrern: Eine Schaar zusammen schwimmender Wale, Zümm- ler usw. / k) Der Wind läuft Schulen, richtiger: schulen (f. d. II.). — 2) als Wfw., nam. zu 1a, z. B.: Schulamt, -dienst, -posten, Lehrerrat; Schulanstalt; Schularzt, zur geundpöthlichen Überwachung der Schule; Schulaufseder; Schulbant; Schulbeispiel, -fall, besonders lehrreicher und bezeichnender Art, Lehrbeispiel (Exempel), Vorbild; juw. Wd. f. Präzedenz- fall; Schulbekanntnis, -bekanttschaft, f. Schulreund; Schul- besuch; Schulbube, -nabe; Schulbusch; Schuldiens, -amt; Schuleinrichtung; Schulerziehung; Schulfall, f. Schul- beispiel; Schulfestlichkeit; Schulferien; Schulfreund, -freundschaft, von der Schulzeit her; Schulsuds, Klein- keitskrämer (Pedant), Schulstudier, schulstüßig; Schul- gebäude; Schulgelb, für Schulunterricht; Schulgana, Gang in die Schule; Gang des Unterrichts; Schulgebäude; Schulgelb, für den Schulunterricht zu erziehenden; Schulge- lehrsamkeit, auf Schulen erworben, schulgelehrt; Schul- genos, -kamerad; schulgerecht, den Vorschriften der Schule gemäß; Schulgeiz; Schulgezant, Gegant der Schulgelehrten; Schulhalter, einer, der Schule hält; Schulmeister einer Schip- schule, Schulhatterei; Schulhaus; Schulher (meist veralt.); a) Rektor einer Schule; b) oberstelechte Person, die die Aufsicht über die Ortschaften führt; c) Patron einer Schule; Schul- jahr: a) wonach man in der Schule rechnet, der Lehrgang bestimmt ist; b) (Wz.) Schullerjahre; Schuljunge, -nabe; Schulkennntnisse; Schulkind, die Schule besuchendes; Schul- klasse; Schulnabe, f. Schultub; Schultantfest, f. schultant; Schultassen, die von einer Stadt für ihre Schulen zu tragenden; Schullehrer; Schulmann, des Schulwens- Rindiger; schulmäßig, der Schule, ihren Vorschriften gemäß, f. schulgerecht; Schulmappe; Schulmeister, Lehrer (selten weibl. Schulmeisterin) — heute gew. nur mit verächtlichem Nebeninn, z. B. auch: einer, der in der Gesellschaft den klein- lichen Lehren, wie im Unterricht von Schulkindern, hat, schulmeisterlich, schulmeistern, als Schulmeister wirken; so schalteten sich so gebaren, etwas so lehren; einen so belehren oder ziehen (vgl. Hof. lehrmeister); Schulordnung; Schul- vierd [1], geluchtes; abgerichtes; schulbüchlichkeit, —